

### **Antrag an die Zweckverbandsgemeinden:**

1. Annahme der revidierten Statuten für den Zweckverband Spital Uster
2. Annahme der nachfolgenden Übergangsregelung:
  - Die revidierten Statuten gelten für das Spital Uster unmittelbar nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden.
  - Für das Krankenhaus im Rotacher bleiben die bisherigen Zweckverbands-Statuten – jedoch nur jene Artikel, die das Krankenhaus im Rotacher betreffen – so lange gültig, bis eine neu zu gründende Trägerschaft rechtsgültig gebildet und eingeführt ist.

### **Empfehlung**

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes hat den Antrag am 24. September 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen und empfiehlt den Gemeinden sowohl den Antrag als auch die Übergangsregelung einstimmig zur Annahme.

### **Kurzkomentar beziehungsweise Zielsetzung der Statutenrevision:**

1. Entflechtung des Zweckverbandes (Spital Uster – Krankenhaus im Rotacher)
2. Ausbau der demokratischen Rechte sowie Einbau des Initiativrechts (bisher nur Referendum), so wie es die neue Kantonsverfassung verlangt und wie es bis Ende 2009 eingeführt sein muss.
3. Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Spitals im Markt.
4. Neue Regelung der Finanzkompetenzen
  - a) Miteinbezug der Stimmberechtigten für einmalige Ausgaben ab CHF 4'000'000.- (Referendum ab CHF 1'600'000.-)
  - b) sowie für jährlich wiederkehrende Kosten ab CHF 500'000.- (1/8 der einmaligen Ausgaben / Referendum ab CHF 200'000.-).
  - c) adäquate Kompetenz-Anpassung für Zweckverbandsgemeinden, DV und VR

## **STATUTEN ZWECKVERBAND SPITAL USTER** (Beschluss der DV vom 24. September 2008)

### **A. Bestand und Aufgabe**

#### I. Bestand

##### Art. 1 – Verbandsbildung

Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brütisellen und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Spital Uster (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband ~~im Sinne von § 7, Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.~~ **nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.**

Art. 2 – Rechtspersönlichkeit, Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Uster.

Art. 3 – Beitritt weiterer Gemeinden

- 1 Der Beitritt zum Verband steht jederzeit weiteren zürcherischen Gemeinden offen. Ihre rechtliche Stellung entspricht derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden.
- 2 Über Aufnahme und allenfalls damit verbundene besondere Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Anhörung der Verbandsgemeinden.

II. Aufgabe

Art. 4 – Verbandszweck

Der Verband bezweckt die spitalmedizinische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse und betreibt dazu vor allem das Spital Uster als Schwerpunktspital (in der Folge auch Spital genannt).

~~Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Uster als Schwerpunktspital, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie im Betrieb des Krankenhauses im Rotacher in Dietlikon.~~

Art. 5 – Aufgabe des Spitals

Das Spital ist für Akutkranke, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus dem Verbandsgebiet ~~den Verbandsgemeinden~~, bestimmt und gewährt ärztliche Behandlung und Pflege. ~~Es kann ferner Personal ausbilden~~ ~~Es kann ferner Ausbildung von Personal übernehmen.~~

~~Art. 6 – Aufgabe des Krankenhauses~~

~~Das Krankenhaus ist für die Pflege von Langzeitpatientinnen und Langzeitpatienten, insbesondere Personen aus den Verbandsgemeinden, bestimmt.~~

Art. 6 – Kooperationen

Das Spital kann zur Nutzung von Synergien oder zur Bildung von medizinischen Versorgungsketten mit Dritten kooperieren, sofern die Zusammenarbeit dem Verbandszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

**B. Organisation**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 – Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Verwaltungsrat Spital Uster (in der Folge Verwaltungsrat Spital)
- ~~der Verwaltungsrat Krankenhaus im Rotacher (in der Folge Verwaltungsrat Krankenhaus)~~
- die Rechnungsprüfungskommission (in der Folge auch RPK)
- die Spitalleitung
- ~~die Leitung Krankenhaus~~

#### Art. 8 – Beschlussfassung

- 1 Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten des Zweckverbandes erfolgt gemäss Art. 12 dieser Statuten.
- 2 Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.
- 3 Die übrigen Organe gemäss Art. 7 beschliessen mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.
- 5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~Spital und des Verwaltungsrates Krankenhaus~~ sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### Art. 9 – Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates ~~Spital, des Verwaltungsrates Krankenhaus~~ sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### Art. 10 – Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle im Kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## II. Entscheide der Stimmberechtigten oder der Gemeinden

#### Art. 11 – Befugnisse der Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

- a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von CHF 4'000'000.- übersteigen;
- b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 4'000'000.-;
- c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von CHF 500'000.- pro Jahr übersteigen.

#### Art. 12 – Verfahren

- 1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Uster.
- 2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Zweckverbandes zustimmen.

#### ~~Art. 10~~ Art. 13 – Befugnisse der Zweckverbandsgemeinden

Dem Beschluss der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

- ~~a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 1'500'000.- übersteigen;~~
- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, nach Massgabe von Art. 17, 18 und 19 der Statuten;
- ~~b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 3'000'000.-;~~

- b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband nach Art. 40 der Statuten;
- e) ~~die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 200'000.— Spital bzw. Fr. 100'000.— Krankenhaus pro Jahr übersteigen, ausgenommen die dem Verwaltungsrat Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;~~
- c) die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 39 der Statuten;
- d) die Änderung dieser Statuten;
- e) die Übernahme neuer Verbandsaufgaben.

~~Art. 14~~ Art. 14 – Quorum der Verbandsgemeinden

- 1 Für Entscheide ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte des Betriebsergebnisses ~~Spital~~ der letztgenehmigten Jahresrechnung tragen.
- 2 ~~Für Geschäfte, die ausschliesslich das Krankenhaus betreffen, ist statt dessen die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte des Betriebsergebnisses Krankenhaus der letztgenehmigten Jahresrechnung tragen.~~
- 3 ~~Vorbehalten bleibt ein qualifiziertes Quorum aufgrund von übergeordnetem Recht.~~
- 2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

III. Initiativrecht und fakultatives Finanzreferendum Referendum

Art. 15 – Bedingungen für die Initiative

- 1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Artikel 11 der Statuten dem obligatorischen oder von Art. 16 der Statuten dem fakultativen Referendum unterstehen.  
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.
- 2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.
- 3 Die Initiative ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

~~Art. 12~~ Art. 16 – Bedingungen für das fakultative Finanzreferendum Referendum

- 1 ~~Dem fakultativen Referendum unterstehen Kreditbewilligungen für einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von Fr. 1'000'000.— überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.— pro Geschäft, ausgenommen die den Verwaltungsräten vorbehaltene Bewilligung fester Stellen.~~
- 2 ~~Das Referendum kann innert 45 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses von einem Drittel der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden, einem Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden ergriffen werden.~~
- 1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
  - b) wenn binnen 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte das Begehren stellen;
  - c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Drittel der Gemeindevorsteherschaften dies verlangt.
- Ein Referendum ist ausgeschlossen, wenn ein Geschäft mit Beschluss von mindestens 4/5 der Delegierten sowie dem Einverständnis des Verwaltungsrates als dringlich erklärt wird.
- 2 Dem fakultativen Referendum unterstehen unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 hievon insbesondere Kreditbewilligungen durch die Delegiertenversammlung für einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von CHF 1'600'000.- überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000.- pro Geschäft.
  - 3 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
    - a) die Wahlen;
    - b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
    - c) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
    - d) die Festsetzung der Voranschläge;
    - e) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
    - f) ablehnende Beschlüsse;
    - g) Anträge an die Verbandsgemeinden;
    - h) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.
  - 4 Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
  - 5 Das Referendum ist schriftlich beim Verwaltungsrat des Spitals einzureichen.
  - 5 ~~Ein Beschluss, gegen den das fakultative Referendum ergriffen worden ist, wird bestätigt, wenn er in der Mehrheit der Verbandsgemeinden gemäss Art. 11 durch das nach Massgabe der Gemeindeordnung zuständige Organ angenommen wird.~~

#### IV. Die Delegiertenversammlung

##### ~~Art. 13~~ Art. 17 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat ~~Spital~~ legt vor Ende der Amtsdauer die Anzahl der Delegierten aufgrund der letztgenehmigten Jahresrechnung ~~Spital~~ fest:

- a) Jede Verbandsgemeinde hat pro übernommenen Anteil von 5% am Betriebsergebnis ~~Spital~~, oder Teilen davon, Anspruch auf eine/n Delegierte/n.
- b) ~~Jene fünf Verbandsgemeinden, welche die grössten Anteile am Betriebsergebnis Krankenhaus übernommen bzw. für die meisten Krankenhausbetten optiert haben, delegieren je eine weitere Person.~~
- b) Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung zusätzlich eine/n freipraktizierende/n Ärztin/Arzt aus dem Verbandsgebiet ~~zum Mitglied der Delegiertenversammlung~~, welche/r mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnimmt.

##### Art. 14 Art. 18 – Wahlen

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf deren Amtsdauer gewählt. Eine delegierte Person soll Exekutivmitglied der betreffenden Verbandsgemeinde sein.

~~Art. 15~~ Art. 19 – Konstituierung

- 1 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Uster.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zugleich Präsident/in des Verwaltungsrates ~~Spital~~ ist, und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Leitung der Geschäftsstelle wird der Spitaldirektion übertragen.
- 3 Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.
- 4 An den Sitzungen nehmen teil und zwar mit beratender Stimme:
  - die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~Spital (bei Bedarf Vertreter des Verwaltungsrates Krankenhaus)~~
  - die Mitglieder der Spitalleitung (~~bei Bedarf Vertreter der Leitung Krankenhaus~~).

~~Art. 16~~ Art. 20 – Wahlbefugnisse

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt:
  - a) die Mitglieder des Verwaltungsrates ~~Spital~~, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Uster haben muss;
  - ~~b) die Mitglieder des Verwaltungsrates Krankenhaus, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon haben muss;~~
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- 2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ~~Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus~~ ist mit Ausnahme des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin nicht möglich. Delegierte, welche in den Verwaltungsrat ~~Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus~~ gewählt werden, sind zu ersetzen.

~~Art. 17~~ Art. 21 – Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnungen zusammen. Sie tagt überdies:

- a) auf Antrag des Verwaltungsrates ~~Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus~~;
- b) infolge vorher beschlossener Vertagung;
- c) auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder;
- d) auf Verlangen der Gemeindevorsteherchaften von drei Verbandsgemeinden.

~~Art. 18~~ Art. 22 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden oder die Beteiligung weiterer Gemeinden;
- b) die Oberaufsicht über den Verband;
- c) die Festsetzung der Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können;
- d) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- e) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
- f) die Verabschiedung von Vorlagen an die Verbandsgemeinden;

- g) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben ~~bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.-~~ oder von Sonderkrediten, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Umfang von mehr als CHF 1'600'000.- und höchstens CHF 4'000'000.-;
- h) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Wert bis höchstens CHF ~~3'000'000.-~~ 4'000'000.-;
- ~~i) die Bewilligung einmaliger Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zum Betrag von Fr. 1'500'000.- Spital bzw. Fr. 500'000.- Krankenhaus pro Jahr;~~
- i) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben, ~~die den Betrag von Fr. 100'000.- Spital bzw. Fr. 25'000.- Krankenhaus übersteigen~~ im Betrag von mehr als CHF 200'000.- bis CHF 500'000.-, ausgenommen die dem Verwaltungsrat Spital bzw. Verwaltungsrat Krankenhaus vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;
- k) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus, der RPK sowie allenfalls der von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen;
- l) der Erlass von Reglementen in ihrem Kompetenzbereich von grundlegender Bedeutung.

#### V. Der Verwaltungsrat Spital

##### ~~Art. 19~~ Art. 23 – Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident/in des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
- 3 Der/die Spitaldirektor/in führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Spitalleitung mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

##### ~~Art. 20~~ Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über das Spital aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
- 2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
- 3 Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:
  - a) die Festlegung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Spitals und Überwachung ihrer Einhaltung;
  - b) ~~die Oberleitung des Spitals und die Erteilung der Weisungen;~~
  - c) die Festlegung der Organisation;
  - d) die Oberaufsicht über die mit der Führung des Spitals betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - e) die Anstellung und Entlassung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/Chefärztinnen, der Leiterin/des Leiters Pflegedienst und der ~~Leiterin/des Leiters~~ Administration und Logistik;
  - f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, nach Massgabe von Art. 10 der Statuten;
  - g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;
  - h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;

- i) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages ~~bis zum Betrag von Fr. 750'000.-~~ **im Umfang von mehr als CHF 100'000.- und höchstens CHF 1'600'000.-** pro Jahr;
- k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;
- l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben ~~im bis zum Betrag von Fr. 100'000.-~~ **mehr als CHF 100'000.- bis CHF 200'000.-**;
- m) die Vorbereitung und Verabschiedung ~~des Voranschlages und der Rechnung der Voranschläge~~ **und der Rechnungen** zuhanden der Delegiertenversammlung;
- n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;
- p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über CHF 100'000.- bzw. bei unbestimmtem Streitwert;
- q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;
- ~~r) die teilweise Abtretung der Finanzkompetenz an die Spitalleitung;~~
- r) die Bewilligung fester Stellen;**
- s) die Zulassung und Entlassung von Beleg- ~~und Konsiliar-~~Ärztinnen/-Ärzten;
- ~~t) der Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenpflegeschulen.~~

## VI. Die Spitalleitung

### ~~Art. 24~~ **Art. 25** – Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.
- 2 Die Spitalleitung erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements übertragenen Aufgaben:
  - a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrates;
  - b) die laufende und unverzügliche ~~Benachrichtigung~~ **Information** des Verwaltungsrates über alle wichtigen Spital Angelegenheiten;
  - c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Spital und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;
  - d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;
  - e) die Erarbeitung der Personalpolitik;
  - f) die Vertretung des Spitals gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;
  - g) die Bewilligung neuer einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von CHF 100'000.- nicht übersteigen;**
  - h) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu CHF 100'000.-.

## VII. Der Verwaltungsrat Krankenhaus

### Art. 22 — Konstituierung

- 1 ~~Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.~~
- 2 ~~Der Verwaltungsrat bestimmt den / die Protokollführer/in, welcher / welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.~~
- 3 ~~Der / die kaufmännische Leiter/in des Krankenhauses führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.~~
- 4 ~~Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Leitung Krankenhaus mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.~~

### Art. 23 — Aufgaben und Kompetenzen

- 1 ~~Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über das Krankenhaus aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.~~
- 2 ~~Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle das Krankenhaus betreffende Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.~~
- 3 ~~Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:~~
  - a) ~~die Genehmigung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Krankenhauses und Überwachung ihrer Einhaltung;~~
  - b) ~~die Oberleitung des Krankenhauses und die Erteilung der nötigen Weisungen;~~
  - c) ~~die Festlegung der Organisation;~~
  - d) ~~die Oberaufsicht über die mit der Führung des Krankenhauses betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;~~
  - e) ~~die Anstellung und Entlassung des / der kaufmännischen Leiters/Leiterin und des Leiters/der Leiterin Pflegedienst;~~
  - f) ~~die Regelung der Zeichnungsberechtigung;~~
  - g) ~~die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;~~
  - h) ~~die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;~~
  - i) ~~die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis zum Betrag von Fr. 375'000. — pro Jahr;~~
  - k) ~~die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;~~
  - l) ~~die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 25'000. —;~~
  - m) ~~die Vorbereitung und Verabschiedung des Voranschlages und der Rechnung zu Händen der Delegiertenversammlung;~~
  - n) ~~die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;~~
  - o) ~~die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;~~
  - p) ~~der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über Fr. 50'000. — bzw. bei unbestimmtem Streitwert;~~
  - q) ~~die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Leitung Krankenhaus unterbreitet werden;~~
  - r) ~~die teilweise Abtretung der Finanzkompetenz an die Leitung Krankenhaus;~~

- ~~s) die Zulassung und Entlassung von Konsiliarärzten;~~
- ~~t) der Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenpflegeschulen.~~

#### VIII. Die Leitung Krankenhaus

##### Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen

- ~~1 Der Leitung Krankenhaus obliegt die operative Führung des Krankenhauses. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.~~
- ~~2 Die Leitung Krankenhaus erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglementes übertragenen Aufgaben:~~
  - ~~a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zu Händen des Verwaltungsrates;~~
  - ~~b) die laufende und unverzügliche Benachrichtigung des Verwaltungsrates über alle wichtigen Heimangelegenheiten;~~
  - ~~c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Krankenhaus und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;~~
  - ~~d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;~~
  - ~~e) die Erarbeitung der Personalpolitik;~~
  - ~~f) die Vertretung des Krankenhauses gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;~~
  - ~~g) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu Fr. 50'000.–.~~

#### IX. VII. Die Rechnungsprüfungskommission

##### Art. 25 Art. 26 – Zusammensetzung, Unvereinbarkeit

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.
- 2 Das Personal des Spitals und des Krankenhauses sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.

##### Art. 26 Art. 27 – Aufgaben

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der **Stimmberechtigten des Zweckverbandes Gemeinden** fallen und die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

##### Art. 27 Art. 28 – Massgebliche Bestimmungen, besondere Revisionsaufgaben

- 1 Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- 2 Auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission kann ~~durch Beschluss des der~~ Verwaltungsrates Spital bzw. ~~Verwaltungsrates Krankenhaus die Abteilung Gemeinderrechnungswesen~~ die **Abteilung Revisionsdienste des kantonalen Gemeindeamtes der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich** oder eine andere **unabhängige Revisionsstelle**, welche eine Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern besitzt, mit Revisionsaufgaben betrauen ~~t werden~~.

## **C. Bau Finanzielle Beteiligungen und Rechnungswesen**

### **I. Spitalbauten Beteiligungsschlüssel**

#### **Art. 28 ~~Art. 29~~ – Kostenverteiler Berechnungsgrundlagen**

- 1 Der ~~Kostenverteilungsschlüssel~~ **Beteiligungsschlüssel** berücksichtigt:
  - die verrechneten Pflagegebühren zu 40 %
  - die Einwohnerzahl zu 30 %
  - die um den Finanzausgleich korrigierte Steuerkraft zu 30 %
- 2 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Spitalverband angehören, haben für die Berechnung ihrer Beiträge Anspruch auf eine Reduktion der Faktoren Einwohnerzahl und Steuerkraft im Ausmass der von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzten Zugehörigkeitsquote.
- 3 **Sofern der kantonale Finanzausgleich so ausgelegt ist, dass die Steuerkraft kein Kriterium für die Berechnungsgrundlage des Zweckverbandes darstellt, berücksichtigt der Beteiligungsschlüssel gemäss Abs. 1 hievore lediglich die verrechneten Pflagegebühren und die Einwohnerzahl zu je 50 %. Der Reduktionsanspruch nach Abs. 2 hievore beschränkt sich so dann auf den Faktor Einwohnerzahl.**

~~Die einzelnen Grössen werden als Durchschnitt aufgrund der bekannten statistischen Daten der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.~~

#### **Art. 29 – Übergangsbestimmungen**

~~Für vor Inkrafttreten dieser Statuten bewilligte Bauprojekte ist der den Kreditbeschlüssen der Gemeinden zugrundeliegende Kostenverteilungsschlüssel für Baukredite und damit zusammenhängende Nachtrags- bzw. Zusatzkredite massgebend. Neue Kreditbeschlüsse mit separater Abrechnung werden gemäss Art. 28 abgerechnet.~~

### **II. Krankenhausbauten**

#### **Art. 30 – Provisorischer Kostenverteiler**

~~Die Baubeiträge einzelner Verbandsgemeinden an das Krankenhaus wurden provisorisch im Verhältnis des angemeldeten Bettenbedarfs festgesetzt.~~

#### **Art. 31 – Endgültiger Kostenverteiler**

- 1 ~~Nach Ablauf einer Frist von 11 Jahren seit der Inbetriebnahme des Krankenhauses werden die Anteile der Verbandsgemeinden an den Bruttobaukosten endgültig festgesetzt.~~
- 2 ~~Sie richten sich nach dem Durchschnitt der in den verflochtenen 10 Kalenderjahren ermittelten und auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallenden Pflagegebühren im Krankenhaus.~~

- ~~3 Nach Genehmigung des endgültigen Kostenverteilers durch die Delegiertenversammlung werden die von den Gemeinden erbrachten provisorischen Leistungen mit ihren Verpflichtungen durch Nachzahlung oder Rückzahlung ausgeglichen.~~
- ~~4 Die Ausgleichszahlungen sind innert Jahresfrist nach der Festsetzung zu leisten. Die Beiträge werden vom Zeitpunkt der provisorischen Kostenverteilung an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für Gemeindedarlehen verzinst.~~

~~Art. 32 — Künftiger Kostenverteiler~~

~~Die Kostenanteile werden als Durchschnitt der bekannten Pflegetage der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.~~

~~III. Gemeinsame Bestimmungen~~

~~Art. 33 — Voraussetzungen für Baubeginn~~

~~Der Baubeginn wird durch Beschluss des zuständigen Verwaltungsrates festgesetzt, nachdem sich dieser versichert hat, dass:~~

- ~~a) die Verbandsgemeinden dem Projekt zugestimmt und die entsprechenden Kredite bewilligt haben (Art. 11);~~
- ~~b) die Staatsbeiträge und allfällige weitere Beiträge zugesichert sind;~~
- ~~c) die Finanzierung sichergestellt ist;~~
- ~~d) die notwendigen dinglichen Rechte und Bewilligungen beschafft und die technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind.~~

~~D. Betrieb~~

~~I. Spital II Finanzielle Beteiligung an Betrieb und Bauten~~

~~Art. 34 Art. 30 – Kosten- bzw. Ergebnisverteilung~~

- ~~1 Die Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsergebnis des Spitals und der Nebenbetriebe sind gemäss Art. 29 jährlich neu festzusetzen. Die einzelnen Grössen werden jeweils aufgrund der neuesten statistischen Daten berechnet.~~
- ~~2 Die Anteile der Verbandsgemeinden an den Kosten für Bauten mit separatem Kreditbeschluss werden als Durchschnitt aufgrund der nach Abs. 1 hievore bekannten Beteiligungsschlüssel der dem Kreditantrag vorangehenden vier Jahre berechnet.~~
- ~~2 Der Verteilschlüssel berücksichtigt:
  - ~~–die verrechneten Pflegetage zu 40 %~~
  - ~~–die Einwohnerzahl zu 30 %~~
  - ~~–die um den Finanzausgleich korrigierte Steuerkraft zu 30 %.~~~~
- ~~3 Verbandsgemeinden, die gleichzeitig einem anderen Spitalverband angehören, haben für die Berechnung ihrer Anteile Anspruch auf eine Reduktion der Faktoren Einwohnerzahl und Steuerkraft im Ausmass der von der Direktion des Gesundheitswesens festgesetzten Zugehörigkeitsquote.~~
- ~~4 Die einzelnen Grössen werden jeweils aufgrund der neuesten bekannten statistischen Daten berechnet.~~

~~II. Krankenhaus~~

~~Art. 35 — Ergebnisverteilung~~

~~Das Betriebsergebnis des Krankenhauses wird jährlich nach Massgabe der verursachten Pflegetage auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.~~

### E. III Beitragszahlungen und Rechnungswesen

#### ~~Art. 36~~ Art. 31 – Beitragszahlungen

Die Verbandsgemeinden sind auf schriftliche Mitteilung des Verwaltungsrates ~~Spital bzw. Verwaltungsrates Krankenhaus~~ hin verpflichtet, dem Verband ihre provisorischen Kostenanteile zu leisten. Der Verzugszins berechnet sich nach ~~einem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsatz dem~~ **Verwaltungsrechtspflegegesetz**. In der Regel werden zwei Akontozahlungen pro Jahr erhoben.

#### ~~Art. 37~~ Art. 32 – Betriebs- und Investitionsrechnung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### ~~Art. 38~~ Art. 33 – Besondere Abrechnungen

Für Bauten und Anschaffungen mit separatem Kreditbeschluss wird jeweils eine besondere Abrechnung erstellt. Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach Massgabe des Investitionsfortschrittes einverlangt.

#### ~~Art. 39~~ Art. 34 – Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

### **F. D. Aufsicht, Rechtsschutz und Haftung**

#### ~~Art. 40~~ Art. 35 – Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

#### ~~Art. 41~~ Art. 36 – Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

#### ~~Art. 42~~ Art. 37 – Anfechtung von Beschlüssen

Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden, soweit nicht Privatrecht zur Anwendung kommt.

#### **Art. 38 – Haftung**

**Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.**

### **G. E. Auflösung, Austritt und Liquidation**

#### ~~Art. 43~~ Art. 39 – Auflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

#### ~~Art. 44~~ Art. 40 – Austritt

Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

#### ~~Art. 45~~ Art. 41 – Finanzielle Folgen

Verbandsgemeinden, die gemäss ~~Art. 44~~ Art. 40 aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

~~Art. 46~~ Art. 42 – Anteile am Liquidationsergebnis

- 1 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis dahin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen **der letzten 20 Jahre**.
- 2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

~~Art. 47~~ Art. 43 – Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde und die Liquidation sind gemäss ~~Art. 44~~ Art. 36 zu erledigen.

## ~~H.~~ F. Schlussbestimmungen

~~Art. 48~~ Art. 44 – Rechtskraft

~~Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung vom 17. Januar 1989. Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzen die Vereinbarung vom September 1999.~~

~~Uster, im September 1999~~ Uster, ..... (*Beschluss der DV vom 24. September 2008*)